

Hausarbeit

In den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts war die „Royal Enfield“ ein auch in Deutschland gerne gefahrenes Motorrad, das von einem primär Waffen (Gewehre) produzierenden Werk in Coventry (England) hergestellt wurde. Mit wachsendem Wohlstand stieg man auf den PKW um. Die Lizenz zur Herstellung des Motorrades wurde nach Indien an H in Poona verkauft.

H vertrieb ab Ende 1990 ein Oldtimer Modell der alten 350cc Maschine auf dem europäischen Markt, es wurde auch in Deutschland angeboten.

K sah die Maschine bei dem Autohändler V in Brühl/Rheinland. Nach einigen Probefahrten kaufte er sie am 1.2. 2003 für 10.000 Euro. Eine Beschreibung des H, die an dem Motorrad hängt, besagt der Wahrheit gemäss, dass "Royal Enfield" Motorräder in beiden Weltkriegen als Melderfahrzeuge auch unter schwersten Bedingungen erfolgreich waren. K erwirbt das Motorrad gegen Barzahlung. Da K auch gerne in unwegsamen Geländen fährt, will er sich auf die Herstellerbeschreibung nicht verlassen und möchte eine "Garantie" auch von V. Daher enthält die Rechnung des V den handschriftlichen Eintrag: "Garantie auf Gabel 5 Jahre".

Drei Jahre später stürzt K schwer bei einem leichten Abschwung in einer Panzerspur in Fallingbommel, weil die Gabel anbricht. K verletzt sich. Das Motorrad erleidet einen Totalschaden.

Der Rechtsanwalt des K findet heraus, dass sich ähnliche Unfälle schon mehrfach ereigneten. Fast immer handelte es sich um Motorräder der Marke „Royal Enfield“. Er übergibt das Motorrad seines Mandanten der TU Aachen zur Begutachtung. Dort stellt man fest, dass die Gabel (aber auch andere Teile) aus minderwertigem Material hergestellt wurden.

Nachdem die ersten Unfälle passiert waren, hatte H (vor dem Unfall des K) eine Mitteilung an seine Vertragshändler herausgegeben mit der Bitte, die Maschine „wegen eines möglichen Fehlers der Vordergabel“ nicht mehr zu verkaufen. V hatte diesen Hinweis nicht gelesen.

Welche Ansprüche hat K gegen V und H ?

Es gilt das deutsche Recht.

Abgabetermin: 25. September 2003